



Brüssel, den 13. Februar 2015  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2015/0027 (COD)

---

---

6237/15  
ADD 1

COMER 29  
CODIF 21  
CODEC 192

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Februar 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 48 final - ANHÄNGE 1 bis 3
----------------	--------------------------------------

---

Betr.:	ANHÄNGE zu einem Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (Neufassung)
--------	--

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 48 final - ANHÄNGE 1 bis 3.

---

Anl.: COM(2015) 48 final - ANHÄNGE 1 bis 3



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 6.2.2015  
COM(2015) 48 final

ANNEXES 1 to 3

## **ANHÄNGE**

**zu einem**

**Vorschlag für eine**

### **VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem  
Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus  
ergebenden Maßnahmen (Neufassung)**

↓ 2271/1996 (angepasst)  
→<sub>1</sub> Berichtigung, Abl. L 179 vom  
8.7.1997, S. 10

## ANHANG I

### GESETZE, VERORDNUNGEN UND ANDERE RECHTSAKTE

gemäß Artikel 1

#### LAND: VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

##### GESETZE

1. **„National Defense Authorization Act for Fiscal Year 1993“, Title XVII — „Cuban Democracy Act 1992“, sections 1704 and 1706**

Vorschriften:

Die Anforderungen sind in Titel I des „Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act of 1996“ niedergelegt (siehe unten).

Mögliche Schädigung von EU-Interessen:

Die Haftungsfälle sind nun im „Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act of 1996“ enthalten (siehe unten).

2. **„Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act of 1996“**

Titel I

Vorschriften:

Die Einhaltung des von den Vereinigten Staaten gegen Kuba verhängten Wirtschafts- und Finanzembargos erfordert unter anderem, dass keine Waren oder Dienstleistungen, die kubanischen Ursprungs sind oder Material oder Waren kubanischen Ursprungs enthalten, direkt oder über Drittländer in die Vereinigten Staaten ausgeführt werden, dass keine Waren gehandelt werden, die sich in Kuba befinden oder befunden haben oder aus bzw. über Kuba befördert werden oder befördert worden sind, dass kein Zucker mit Ursprung in Kuba in die Vereinigten Staaten reexportiert wird, ohne dass die zuständige einzelstaatliche Behörde den Exporteur meldet, und auch keine Zuckererzeugnisse ohne Zusicherung, dass diese keine kubanischen Erzeugnisse sind, in die Vereinigten Staaten eingeführt werden, dass kubanisches Vermögen eingefroren wird sowie dass keine Finanzgeschäfte mit Kuba getätigt werden.

Mögliche Schädigung von EU-Interessen:

Verbot für Schiffe, an einem Ort in den Vereinigten Staaten Fracht aufzunehmen oder zu löschen oder einen US-Hafen anzulaufen; Unterbindung der Einfuhr von Waren oder Dienstleistungen mit Ursprung in Kuba sowie der Ausfuhr von Waren

und Dienstleistungen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten nach Kuba; ferner Blockierung von Finanzgeschäften, an denen Kuba beteiligt ist.

Titel III und Titel IV

Vorschriften:

Abstellung illegaler Geschäfte („trafficking“) mit Vermögen, das zuvor im Besitz von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten (einschließlich Kubanern, die die Staatsbürgerschaft der Vereinigten Staaten erworben haben) war und von dem kubanischen Regime enteignet worden ist. (Zu diesen Geschäften gehören Nutzung, Verkauf, Übertragung, Kontrolle, Verwaltung und sonstige nutzbringende Tätigkeiten.)

Mögliche Schädigung von EU-Interessen:

Auf bereits eintretender Haftung beruhende Gerichtsverfahren in den Vereinigten Staaten gegen an diesen Geschäften beteiligte EU-Bürger oder -Unternehmen, die auf Urteile/Entscheidungen hinauslaufen, die für die US-Streitpartei eine Entschädigung in mehrfacher Höhe vorsehen. Verweigerung der Einreise von an diesen Geschäften beteiligten Personen in die Vereinigten Staaten, einschließlich Ehegatten, minderjähriger Kinder und deren Vertreter.

### **3. „Iran and Libya Sanctions Act of 1996“**

Vorschriften:

Über einen Zeitraum von zwölf Monaten dürfen in Iran oder Libyen keine Investitionen von mehr als 40 Mio. US-Dollar getätigt werden, die unmittelbar und erheblich dazu beitragen, dass Iran oder Libyen seine Erdölressourcen weiter erschließen kann (unter den Begriff „Investitionen“ fallen dabei der Abschluss von Verträgen mit dem Ziel einer solchen Erschließung, deren Gewährleistung, deren Nutzung zur Erzielung von Gewinnen oder der Erwerb eines entsprechenden Eigentumsanteils).

***N.B.:***

Vor dem 5. August 1996 vertraglich vereinbarte Investitionen sind ausgenommen.

Einhaltung des Embargos gegen Libyen gemäß den Entschlieungen 748(1992) und 883(1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

Mögliche Schädigung von EU-Interessen:

Manahmen des Prsidenten der Vereinigten Staaten zur Beschrnkung von Einfuhren in oder Beschaffungen fr die Vereinigten Staaten, Verbot der Zulassung als Primrhndler oder als Verwahrstelle von Regierungsmitteln, Verweigerung des Zugangs zu Darlehen von Finanzinstituten der Vereinigten Staaten, Ausfuhrbeschrnkungen seitens der Vereinigten Staaten oder Verweigerung der Untersttzung durch die Export-Import-Bank.

## VERORDNUNGEN

1. **➔<sub>1</sub> 31 CFR ← (Code of Federal Regulations) Ch. V (7-1-95 edition) Part 515 — Cuban Assets Control Regulations, subpart B (Prohibitions), E (Licenses, Authorizations and Statements of Licensing Policy) and G (Penalties)**

Vorschriften:

Die Verbote sind in Titel I des „Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act of 1996“ niedergelegt (siehe oben). Darüber hinaus werden Lizenzen und/oder Genehmigungen für Kuba betreffende Wirtschaftstätigkeiten verlangt.

Mögliche Schädigung von EU-Interessen:

Bußgelder, Verlust von Eigentum oder Rechten, Gefängnisstrafe bei Zuwiderhandlung.

---



## **ANHANG II**

### **Aufgehobene Verordnung mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen**

Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates  
(ABl. L 309 vom 29.11.1996, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates  
(ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36)

Verordnung (EU) Nr. 37/2014 des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
(ABl. L 18 vom 21.1.2014, S. 1)

Nur Nummer 50 von Anhang III

Nur Nummer 6 des Anhangs

---

## ANHANG III

### ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 2271/96	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 bis 4	Artikel 1 bis 4
Artikel 5	Artikel 5 Absätze 1 und 2
-	Artikel 5 Absatz 3
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7, einleitender Satz	Artikel 7, einleitender Satz
Artikel 7 Buchstabe a	Artikel 7 Buchstabe a
Artikel 7 Buchstabe b	Artikel 7 Buchstabe b
Artikel 7 Buchstabe d	Artikel 7 Buchstabe c
Artikel 7 Buchstabe e	Artikel 7 Buchstabe d
Artikel 8, 9 und 10	Artikel 8, 9 und 10
Artikel 11, einleitender Satz	Artikel 11 Absatz 1, einleitender Satz
Artikel 11 Nummer 1	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 11 Nummer 2	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 11 Nummer 3	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 11 Nummer 4	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 11 Nummer 5	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e
Fußnote in Artikel 11 Nr. 1	Artikel 11 Absatz 2
Artikel 11a	Artikel 12
-	Artikel 13
Artikel 12	Artikel 14
Anhang	Anhang I
-	Anhang II
-	Anhang III